

**Richtlinie zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
während der fachtheoretischen Studien- und Lehrgangszeiten
an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen**

I. Vorbemerkung

Zum Schutz vor Infizierungen mit dem Virus „SARS-CoV-2“ gelten die nachfolgenden Richtlinien für die Dozenten/-innen, die Lehrbeauftragten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Studierenden, die Lehrgangsteilnehmer/-innen sowie für die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlichen Personengruppen (z.B. Handwerker, Postdienstleister, Caterer) im gesamten Bereich der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen am Standort Bad Münstereifel während der fachtheoretischen Studien- und Lehrgangszeiten.

Aufgrund der nicht vorhersehbaren Entwicklung unterliegen diese Regelungen fortlaufend - sofern und sobald notwendig - der Anpassung an das aktuelle Infektionsgeschehen und an die rechtlichen Vorgaben (insbesondere der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit Situationen nachstehend nicht ausdrücklich geregelt sind, wenden die betroffenen Personen die Maßgaben sinngemäß an.

II. Zugangsbeschränkungen für den gesamten Bereich der Fachhochschule

Keinen Zugang zu den Liegenschaften, Gebäuden und Räumlichkeiten der Fachhochschule für Rechtspflege NRW – insbesondere zum Zwecke der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen – **erhalten**

- **Personen** die **unter Quarantäne** stehen,
- **Studierende mit typischen Corona-Symptomen** (insbes. Fieber, Husten, Schnupfen, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn), die während der Dauer der Symptome keinen vor Betreten der Liegenschaft/vor Unterrichtsbeginn durchgeführten, tagesaktuellen, **negativen Selbst-Schnelltest** dem Hygienewart ihrer Studiengruppe vorlegen sowie
- **alle anderen Personen mit typischen Corona-Symptomen** (insbes. Fieber, Husten, Schnupfen, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn), die während der Dauer der Symptome nicht im Besitz eines von ihnen vor Betreten der

Liegenschaft/vor Unterrichtsbeginn/Dienstbeginn durchgeführten, tagesaktuellen, **negativen Selbst-Schnelltests** sind. Die Durchführung des Selbst-Schnelltests ist dabei - auf Verlangen - gegenüber dem Direktor der Fachhochschule oder den von ihm Beauftragten nachzuweisen.

Im Zweifel ist (zudem) zu den genannten Krankheitssymptomen einer Coronavirus-SARS-CoV-2-Erkrankung vor einer etwaigen Anreise/ Arbeitsaufnahme/Teilnahme an den Lehrveranstaltungen die Hausärztin/der Hausarzt bzw. das örtliche Gesundheitsamt zu befragen.

Die erforderlichen Selbsttest-Sets werden allen Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden zur Verfügung gestellt.

Demjenigen, der einen engen persönlichen Kontakt mit einer Corona-infizierten Person hatte, wird dringend eine tägliche Corona-Selbsttestung binnen 5 Tagen nach dem letzten Kontakt empfohlen.

III. Maskenpflicht (Ausnahme: Symptomfreiheit und negative Testung) während der Unterrichts- und Pausenzeiten

In den Studien- und Lehrgruppenräumen, in den Hörsälen und in der Aula gilt während der Unterrichts- und Pausenzeiten (regelmäßig also von 8.10 bis 13.30 Uhr) **eine generelle Maskenpflicht**. Im Rahmen dessen (Ausnahme: während der notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken am Sitzplatz) ist dort das Tragen zumindest einer medizinischen Maske verpflichtend; das Tragen einer FFP2-Maske wird dringend empfohlen.

Allen Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden werden FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

Von dieser **Maskenpflicht** sind **ausschließlich Studierende, Lehrende und Mitarbeitende** ausgenommen, die **keine typischen Corona-Symptome** (insbes. Fieber, Husten, Schnupfen, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) **aufweisen**.

Diese müssen zudem im Besitz eines tagesaktuellen, **negativen Selbst-**

Schnelltests sein, den sie vor Unterrichtsbeginn / Dienstbeginn / Betreten **der genannten Räumlichkeiten** durchgeführt haben. Die Durchführung des Selbst-Schnelltests ist dabei - auf Verlangen - gegenüber dem Direktor der Fachhochschule oder den von ihm Beauftragten zu versichern.

Allen Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden werden die zur Testung erforderlichen Selbsttest-Sets zur Verfügung gestellt.

IV. Verpflichtende Maßnahmen zur Lüftung (während der Unterrichts- und Pausenzeiten)

Es ist sowohl von den Lehrenden als auch von den Studierenden und Lehrgangsteilnehmer/innen dafür Sorge zu tragen, dass – unabhängig von den Außentemperaturen – möglichst nach 20 Minuten eine Stoßlüftung von mindestens 3 bis 5 Minuten durchgeführt wird. In den nach dem Stundenplan vorgesehenen Pausen sind die Fenster zudem zu öffnen und eine Querlüftung durchzuführen. Dies obliegt den an der Fensterfront sitzenden Studierenden/Lehrgangsteilnehmenden. Als technisches Hilfsmittel, in deren Handhabung die Hygienewarte der Studiengruppen eingewiesen sind, stehen in den Studien- und Lehrgangsgruppenräumen/Hörsälen zudem CO₂-Ampeln zur Verfügung, die während der Unterrichtszeiten (regelmäßig also von 8.10 bis 13.30 Uhr) in Betrieb sein müssen. Zeigen diese an, dass die Luftqualität derartig abgesunken ist, dass eine Lüftung vorzunehmen ist, hat die/der Hygienewart darauf zu achten, dass die Räume auch unabhängig von den regelmäßigen „Intervall-Lüftungen“ sogleich gelüftet werden. In der Aula wird die Luftqualität durch eine Lüftungsanlage geregelt (Luftaustausch).

V. Dringende Empfehlungen - individuelle Maßnahmen zur Vorbeugung

Unabhängig von der vorgenannten Verpflichtung wird in allen Gebäuden und Räumlichkeiten der Fachhochschule für Rechtspflege NRW weiterhin **dringend empfohlen**

- das **Tragen** zumindest einer medizinischen Maske, **möglichst einer FFP2-Maske**, bei jeder Gelegenheit, in denen es zu einem Kontakt mit anderen Personen kommt,

- die **Wahrung eines Abstandes von zumindest 1,50 Metern** zu anderen Personen überall dort, wo dies baulich möglich ist,
- das **regelmäßige Lüften** der Räumlichkeiten (der dringend empfohlene Lüftungsintervall beträgt dabei 20 Minuten) und
- die **Wahrung der allgemeinen Hygiene-Standards** (z.B. Niesen und Husten nur in die Armbeuge, kein Händeschütteln, regelmäßige Desinfektion der Hände).

VI. Allgemeine vorbeugende Hygienemaßnahmen

In den Eingangsbereichen aller Liegenschaften sowie vor allen Sanitärbereichen sind Desinfektionsspender angebracht. In allen Klassenräumen stehen CO₂-Ampeln zur Kontrolle der Luftqualität zur Verfügung. Türklinken, Treppenläufe und Tische werden regelmäßig desinfiziert und gereinigt.

Abweichende Einzelmaßnahmen (wie z.B. die Anordnung einer ausnahmslosen Maskenpflicht in einzelnen Studiengruppen, an denen Schwangere teilnehmen) auf der Grundlage zum Zwecke des individuellen Gesundheits-/Arbeitsschutzes erstellter Gefährdungsbeurteilungen **bleiben ausdrücklich vorbehalten.**

Diese Richtlinie (Hygienekonzept) wird voraussichtlich mit Ablauf des 07.04.2023 und Auslaufen der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung außer Kraft treten.